

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

Übersicht Prüfkriterien Heilpädagogische Leistungen in Tageseinrichtungen für Kinder Stand 01.09.2024

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX¹ vom 23.07.2019 i. d. F. v. 14.12.2022, der Rahmenleistungsbeschreibung A.2.1 zum Landesrahmenvertrag sowie der Verfahrensvereinbarung (LWL) / der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung (LVR).

Die vorliegenden Prüfkriterien für Heilpädagogische Leistungen sind hier ergänzt für den Fall, dass individuelle heilpädagogische Leistungen durch einen externen Leistungserbringer in der betreffenden Einrichtung erbracht werden. Die restlichen Prüfkriterien sind unverändert. Diese Ergänzung gilt nur für den Bereich des LVR.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Betriebs- notwendige Anlagen und Ausstattung	Räumlichkeiten/Außenanlagen und sächliche Ausstattung	Im Rahmen einer Begehung werden die Räumlichkeiten sowie die sächliche Ausstattung in bzw. mit denen heilpädagogische Leistungen erbracht werden gesichtet. Hierbei bezieht sich die Perspektive auf die Teilhabemöglichkeiten der Leistungsberechtigten (z. B. die barrierearme Zugänglichkeit der Räumlichkeiten und Außenanlagen, Anschaffung von Fördermaterialien).
Transpar- enz Leistung sumfang	Leistungsvereinbarung inkl. Inklusionspädagogischer Konzeption	Die Inklusionspädagogische Konzeption und die Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland (LVR) bzw. die Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Westfalen Lippe und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) werden den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich

¹ Änderungen und Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.lrv-sgbix.org/de/>

		gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise (Form und Ausprägung) dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.
Konzepte	Inklusionspädagogische Konzeption	<p>Es wird geprüft, ob eine einrichtungsbezogene Inklusionspädagogische Konzeption (verpflichtend ab dem 01.08.2021) vorliegt.</p> <p>Generell hat eine regelmäßige Fortschreibung zu erfolgen (z. B. wenn eine Anpassung/Veränderung der konzeptionellen Ausrichtung bzw. eine Strukturveränderung erfolgt oder im Falle einer Gesetzesänderung).</p> <p>Vorgabe LVR: Gemäß der Leistungsvereinbarung darf der Stand der Inklusionspädagogischen Konzeption nicht älter als fünf Jahre sein. Es wird geprüft, ob und wie im Rahmen des Qualitätsmanagements die Weiterentwicklung gesichert ist bzw. erfolgt.</p>
	Gewaltschutzkonzept	<p>Es wird geprüft, ob ein einrichtungsbezogenes Gewaltschutzkonzept nach §37a SGB IX vorliegt, die Inhalte allen Mitarbeitenden bekannt und die darin beschriebenen Prozesse/Verfahren etabliert sind.</p> <p>Wird im Schutzkonzept nach § 45 SGB VIII auf besondere Schutzbedürfnisse von Kindern mit (drohender) Behinderung abgestellt, so erkennt der Träger der Eingliederungshilfe das Schutzkonzept als Gewaltschutzkonzept nach § 37a SGB IX an.</p>
	Fort- und Weiterbildungskonzept	Geprüft wird, ob ein Fort- und Weiterbildungskonzept vorliegt.
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen	<p>Geprüft wird, ob Supervision/Fortbildungen des eingesetzten Personals mit inhaltlichem Bezug zur Eingliederungshilfe/Inklusion (z. B. zur Aneignung eines heilpädagogischen Grundwissens) stattgefunden haben.</p> <p>Die jeweiligen Nachweise erfolgen formlos (z. B. anhand von Rechnungen und Teilnahmebescheinigungen).</p>
	Personalschlüssel (Anzahl)	Geprüft wird, ob im Rahmen der Basisleistung I für das gewählte Modell (Gruppenstärkenabsenkung/Zusatzkraft) ausreichend Fachkraftstunden für den erforderlichen Personalschlüssel (siehe LRV Anlage B.4) vorgehalten und vertragsgemäß

		<p>eingesetzt werden. Hierfür kann unter anderem die standardisierte Leistungsdokumentation hinzugezogen werden.</p> <p>Sofern ergänzend individuelle heilpädagogische Leistungen in Anspruch genommen werden, wird geprüft, ob das zusätzliche Personalkontingent im bewilligten und damit vorzuhaltenden Umfang eingesetzt wird (Soll-Ist-Abgleich).</p>
	Personalqualifikation	<p>Zum Nachweis, dass das in der standardisierten Leistungsdokumentation angegebene Personal mit der entsprechenden Qualifikation in KiBiz.web gemeldet ist, erfolgt zu Prüfzwecken ein Soll-Ist-Abgleich. Sofern das aktuell beschäftigte Personal nicht in der standardisierten Leistungsdokumentation bzw. in KiBiz.web aufgeführt ist, sind bei Prüfung grundsätzlich entsprechende Abschlüsse/Qualifikationsnachweise zum Abgleich gem. Personalverordnung vorzulegen.</p> <p>Sofern individuelle heilpädagogische Leistungen (Face to Face) bewilligt wurden, wird überprüft, ob der Einsatz der/des dafür vorgesehenen Mitarbeitenden entsprechend erfolgt.</p>

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Qualitätsmanagement/ Schlüsselprozesse	Verantwortlichkeiten für das Qualitätsmanagement	Es wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeiten sowie dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffende, Prozessstrukturen auf allen Qualitätsebenen überprüft. Die Festlegung der Verantwortlichkeit obliegt dem Leistungserbringer.
	Beteiligung/Partizipation der Leistungsberechtigten sowie der Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten	Es wird geprüft, ob in Erst- und Aufnahmegesprächen die Wünsche und Erwartungen der/des Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten sowie der besondere Betreuungs- und Förderbedarf des leistungsberechtigten Kindes erfasst und dokumentiert wurden (beispielsweise mittels eines Anamnesebogens oder eines Gesprächsleitfadens).

		<p>Geprüft wird, ob der Leistungserbringer neben der gesetzlich verpflichtenden Bildungsdokumentation die Teilhabe- und Förderplanung (LWL) / Förder- und Teilhabeplanung (LVR) nach vorgegebenem Muster erstellt und fortschreibt.</p> <p>Zusätzlich wird geprüft, ob mindestens jährlich ein Entwicklungsgespräch gemeinsam mit der/dem/den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten auf der Grundlage des Teilhabe- und Förderplans (LWL) / Förder- und Teilhabeplans (LVR) erfolgt, um sich über die Entwicklung des/der Leistungsberechtigten auszutauschen und auf weitere Fördermöglichkeiten hinzuweisen.</p> <p>In Bezug auf Partizipation wird geprüft, ob die Beteiligung des/der Leistungsberechtigten und dessen/deren Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei der Leistungserbringung sichergestellt wird.</p> <p>Geprüft wird u. a., ob ein Beschwerdemanagement bzw. ein System für Beschwerdeverfahren vorliegt.</p>
	<p>Interne und externe Zusammenarbeit</p>	<p>Es wird das Zusammenwirken der Fachkräfte (Reflexion/Koordination/Kooperation) in Bezug auf Planung, Strukturierung und Ablauf der Leistungserbringung geprüft.</p> <p>Es wird geprüft, ob sozialräumliche, interdisziplinäre und trägerübergreifende Kooperation und Vernetzung mit anderen Akteuren im inklusiven Feld (z. B. Frühförderstellen, Therapiepraxen, Schulen) stattfindet.</p> <p>Hierbei wird überprüft, ob diesbezüglich Festlegungen (z. B. im Fachkonzept und/oder mittels systematischer Verfahren/Maßnahmen im Rahmen des Qualitätsmanagements) vorhanden sind.</p> <p>Es wird geprüft, ob eine Vereinbarung mit dem Spitzenverband zur Fachberatung für inklusive Fragestellungen vorliegt bzw. trägereigene Fachberatung geleistet wird. Ferner wird geprüft, in welcher Form / zu welchen Anlässen die Fachberatung in Anspruch genommen wird. Der Nachweis erfolgt formlos.</p> <p>Es wird geprüft, ob zur Vermeidung eines Wechsels der Einrichtung / Sicherstellung einer dauerhaften Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung die Erörterung mit der Fachberatung sowie mit der/dem/den betreffenden Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten, insbesondere vor der möglichen Kündigung von Betreuungsverträgen, stattgefunden hat.</p>

		<p>Der Nachweis erfolgt mittels Stellungnahmen der Fachberatung oder anderweitiger Dokumentationen, anhand derer sich entsprechende Bemühungen zur Vermeidung eines Wechsels nachvollziehen lassen.</p> <p>Es wird geprüft, welche Aktivitäten des trägereigenen bzw. einrichtungseigenen Fallmanagements erfolgt sind.</p>
Meldeverpflichtung	Meldeverpflichtung besonderer Vorkommnisse	<p>Es wird geprüft, ob die Verpflichtung und das entsprechende Vorgehen gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Meldung eines besonderen Vorkommnisses (gemäß Anlage F Landesrahmenvertrag NRW) bekannt und etabliert sind.</p> <p>Hinweis: Die Meldepflicht gegenüber der aufsichtsführenden Behörde gem. § 47 SGB VIII besteht weiterhin.</p>

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Wirksamkeit und Ergebnisqualität	Reflexion der Wirksamkeit und Ergebnisqualität der Leistungserbringung	<p>Es wird betrachtet, ob der Leistungserbringer im Rahmen seines Qualitätsmanagements (durch geeignete Instrumente/Systeme/Methoden) die Wirksamkeit der Leistungserbringung und somit die Ergebnisqualität zum Zwecke der Weiterentwicklung der Leistungsqualität reflektiert.</p> <p>Insbesondere die folgenden Kriterien können hierfür vom Leistungserbringer reflektiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Fachgerechtigkeit der Leistungserbringung • den Erhalt und/oder Ausbau der erreichbaren Teilhabe unter Berücksichtigung der Zielerreichung • die Zufriedenheit/Bewertung der Leistungsberechtigten • Beschwerden / Meldungen besonderer Vorkommnisse • vorzeitige/nicht einvernehmliche Beendigungen von Vertragsverhältnissen

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtsführende Behörde (LVR-Landesjugendamt) informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und § 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.

Nur im LVR: zusätzliche Prüfpunkte in dem Fall, dass individuelle heilpädagogische Leistungen durch einen externen Leistungserbringer in der betreffenden Einrichtung erbracht werden

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung
Individuelle heilpädagogische Leistungen durch externe Leistungserbringer	Kooperationsvereinbarung	Falls individuelle heilpädagogische Leistungen durch einen externen Leistungserbringer erbracht werden, wird geprüft, ob die Kindertageseinrichtung über eine Kooperationsvereinbarung mit dem externen Leistungserbringer verfügt.
	Buch- und Aktenführung	In diesem Fall wird auch geprüft, ob die Kita anhand der unterschriebenen Leistungsnachweise in Verbindung mit Anwesenheitslisten der leistungsberechtigten Kinder nachweisen kann, in welchem Umfang Assistenzkräfte des externen Leistungserbringers (unter Angabe des Vor- und Zunamens) in der Kita für leistungsberechtigte Kinder tätig waren und ob diese nur dann eingesetzt wurden, wenn das betreffende Kind auch anwesend war.